

**Zu 253** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
der Nationalrates XXII. Gesetzgebungsperiode

**Abweichende persönliche Stellungnahme  
der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits**

(gemäß § 42 Abs 5 GOG)

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über den Abänderungsantrag der Abgeordneten Kößl und Dr. Helene Partik-Pablé und Kollegen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 1997 (AsylG-Novelle 2003), das Bundesbetreuungsgesetz, das Gesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat und das Meldegesetz geändert werden (120 d. B.)

## **Grundsätzliche Kritik**

Die massive Kritik von RechtsexpertInnen, Asylbetreuungs-NGOs, vom UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissariat) und der Oppositionsparteien hat zwar z.B. die Abschaffung der Asylantragstellung innerhalb eines Umkreises von 10 km um die österreichische Staatsgrenze verhindern können, andere rechtswidrige Verschlechterungen wie das Neuerungsverbot, die Liste der sogenannten „sicheren Herkunftsländer“, der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung während des Berufungsverfahrens und anderes mehr haben die Regierungsfraktionen allerdings trotz mehrmals wiederholter Kritik nicht zurückgenommen. Die Vorgangsweise der Regierungsfraktionen während der parlamentarischen Behandlung des Gesetzesentwurfes gegenüber den NGOs, die seit Jahren AsylwerberInnen beraten, begleiten, betreuen und auch unterbringen, wo der Staat sich aus der Verantwortung stiehlt, und gegenüber dem UNHCR, die von Ignorieren bis zu offenen Anfeindungen reicht, ist an sich ein Skandal. Der Umgang mit dem Rechtsstaat und die Bemühungen, mit dieser Gesetzvorlage Österreich für AsylwerberInnen unerreichbar und unsicher zu machen, zeugt allerdings selbst für KennerInnen der schwarz-blauen „Ausländerpolitik“ von einer neuen, negativen Qualität.

Selbst nach der Einschaltung der Weltzentrale des UNHCR in die Debatte und der Mahnung, dass Österreich mit diesem Gesetz die Genfer Flüchtlingskonvention verletzen könnte, war die Regierung nicht bereit, ihre Gesetzesvorlage in wesentlichen Punkten abzuändern. Das bedeutet, dass sie mehrere Verfassungs- und Konventionswidrigkeiten (sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention als auch die Genfer Flüchtlingskonvention betreffend) bewusst in Kauf nimmt und bis zur Aufhebung dieser Bestimmungen durch Höchstgerichte Zeit gewinnen und inzwischen AsylwerberInnen abschrecken will.

Auch der einen Tag vor der geplanten Beschlussfassung im Innenausschuss am 14.10.2003 der Opposition mitgeteilte Abänderungsantrag ist ein Schlag ins Gesicht der Rechtsstaatlichkeit und der Höchstgerichte, da damit entgegen zwei eindeutiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes das Recht von bedürftigen AsylwerberInnen auf Bundesbetreuung ausgehöhlt werden soll. Die Grünen haben sowohl während der Begutachtungsfrist als auch vor und zwischen den Innenausschusssitzungen auf Gesetzeswidrigkeiten der geplanten Novelle hingewiesen und mehrere ExpertInnenhearings veranstaltet. Da die fast einstimmige Kritik von ExpertInnen und VerfassungsjuristInnen von der Regierung bewusst ignoriert wurde, haben wir schließlich im Innenausschuss gegen den vorliegenden Vorschlag und den Abänderungsantrag der Regierungsfraktionen gestimmt.

## Regelungen im Detail:

### Asylgesetz:

#### Zu Zulassungsverfahren und Neuerungsverbot:

Das Festschreiben der Abwicklung der Ersteinvernahme von AsylwerberInnen innerhalb von längstens 72 Stunden wird nicht nur am akuten Personalmangel bei den Asylbehörden scheitern, sondern auch an der Tatsache, dass verfolgte Menschen ihre Fluchtgeschichte in den allermeisten Fällen nicht auf Knopfdruck herunterspulen können. Da der Erstaussage aber eine „verstärkte Glaubwürdigkeit“ zukommen soll und die Vorbringung von neuen Tatsachen in der zweiten Instanz prinzipiell – mit wenigen Ausnahmen - nicht mehr zugelassen wird, wird es in Zukunft zu fehlerhaften Entscheidungen kommen, an deren Ende die Abschiebung in ein Transitland und durch Kettenabschiebungen letztendlich in das Verfolgerland stehen kann. Das würde den Bruch mit dem Prinzip des Non-Refoulement (Schutz vor Abschiebung in ein Land, in dem der Schutzsuchende gefährdet ist) bedeuten, das in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert ist. Daher hat auch das UNHCR bei diesem Punkt von einer **Konventionswidrigkeit** gesprochen.

Mit dem Neuerungsverbot wird im Asylverfahren von den Prinzipien des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) abgegangen, wofür eine sachlich gerechtfertigte Begründung fehlt. Gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG sind Abweichungen vom AVG nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich sind. Der Ausschluss der Einbringung von neuen Tatsachen und Beweismitteln im Berufungsverfahren ist für die effiziente Führung eines Asylverfahrens nicht unerlässlich. Somit stellt diese Bestimmung eine **Verfassungswidrigkeit** dar. Mit dem vorliegenden Gesetz verabschiedet sich die Bundesregierung immer mehr von einem rechtsstaatlichen und den Prinzipien des Verwaltungsverfahrens und der GFK entsprechenden Asylverfahren und schafft ein Sonderverfahren, bei dem die üblichen Bestimmungen z.B. des Verwaltungsverfahrens nur mehr teilweise gelten sollen. Das ist rechtsstaatlich bedenklich und führt in weiterer Folge insbesondere zur Verletzung des Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) und Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

#### Zu „sicheren Drittstaaten“:

Auch wenn vom ursprünglichen Vorhaben der Regierung, Estland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Norwegen, Polen, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern mit einer Liste als sogenannte „sichere Drittstaaten“ im Asylgesetz festzuschreiben wegen des bevorstehenden EU-Beitritts der meisten dieser Länder in der Endfassung der Regierungsvorlage nur mehr die Schweiz und Liechtenstein übriggeblieben sind, sprechen sich die Grünen gegen die gesetzliche (oder verordnungsmäßige) Festschreibung einer Liste „sicherer Drittstaaten“ aus. Das Asylverfahren ist ein Individualverfahren und die Fluchtgründe müssen in jedem Einzelfall individuell überprüft werden, was eine gesetzlich feststehende Liste von „sicheren Drittstaaten“ verhindern würde. Denn wer aus einem dieser Länder kommt oder für dessen Asylantrag laut Dubliner

Übereinkommen bzw. der Dubliner-EU-Verordnung ein anderes EU-Land zuständig wäre, kommt gar nicht in ein echtes Asylverfahren, sondern der Antrag soll schnell zurückgewiesen und die betroffene Person ausgewiesen und abgeschoben werden. Auch die Bestimmung „Sofern nicht besondere, in der Person des Asylwerbers gelegene, Umstände ausnahmsweise für eine gegenteilige Annahme sprechen, ist Drittstaatssicherheit gegeben“ schließt die potentielle **Verletzung von EMRK und GFK** nicht aus, da diese Bestimmung Defizite in Asylgesetz und –vollzug des Drittstaats nicht abdeckt (da diese nicht in der Person des Asylwerbers liegen).

#### **Zu „sicheren Herkunftsstaaten“:**

Folgende Länder werden per Gesetz als „sichere Herkunftsländer“ festgeschrieben: EU-Mitgliedsländer, Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz. Eine Liste „sicherer Herkunftsländer“ ist ein **Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der GFK** (Diskriminierung nach Herkunftsland, „Rasse“ und Religion verboten). Diese Bestimmung wurde zwar durch eine widerlegbare Regelvermutung abgeschwächt, sie bleibt aber bedenklich, da die Außerlandesschaffung von Asylsuchenden ohne individuelle inhaltliche Überprüfung ihres Einzelfalles **dem 4. Zusatzprotokoll der EMRK widerspricht** und außerdem auch außenpolitische Probleme durch Interventionen von Staaten zu erwarten sind, damit sie auch als „sichere Herkunftsstaaten“ auf dieser Liste nicht aufscheinen.

#### **Zur verfahrensfreien Zurückweisung:**

Das Gesetz sieht den Ausschluss der Asylantragsstellung an der Grenze vor, wobei der Asylwerber verfahrensfrei (!), also ohne die Möglichkeit, ein Asylverfahren zu führen, in den Drittstaat zurückzuweisen und zurückzuschieben ist. Damit wird AsylwerberInnen das Recht auf individuelle Prüfung des Asylantrags und das Recht auf wirksame Beschwerde gegen die 1. Instanz genommen, was die **Verletzung des Art. 3 EMRK mit Verbindung von Art. 13 EMRK** bedeutet. Das Refoulement-Gebot liegt aufgrund der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention durch Österreich vor und kann und darf durch einfachgesetzliche Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt werden.

#### **Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung:**

Mit der massiven Einschränkung der aufschiebenden Wirkung im Berufungsverfahren und der Verbindung der Zurückweisung von wegen angenommener Drittstaatssicherheit oder wegen angenommener Zuständigkeit eines anderen EU-Landes unzulässigen Asylanträgen mit der Ausweisung will die Regierung AsylwerberInnen nach dem ersten negativen Bescheid so schnell wie möglich außer Landes schaffen. Die Ausweisung soll in diesen Fällen mit ihrer Erlassung durchsetzbar werden, der Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung wird gar nicht abgewartet. Damit werden vertragliche Rechtsschutzgarantien negiert und in Kauf genommen, dass ein/e zurückgewiesene und abgeschobene AsylwerberIn nachträglich doch Recht bekommt, aber schon abgeschoben wurde (**Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde, Art. 13 EMRK**).

### **Zur Einschränkung des Zugangs zu Rechtsvertretung:**

„Ladungen im Zulassungsverfahren sind nur dem Asylwerber persönlich oder seinem Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle zuzustellen“. Abgesehen von der Tatsache, dass die Rechtsberater vom Innenminister ausgewählt und bestellt werden, stellt diese Bestimmung auch eine unzulässige Einschränkung der gewillkürten Vertretung dar und ist abzulehnen.

### **Zu den Befugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes:**

Die Asylantragstellung bedeutet einen Festnahmeauftrag: Die Organe des Sicherheitsdienstes werden ermächtigt, AsylwerberInnen zum Zwecke der Vorführung vor die Asylbehörden, der Sicherung des Zulassungsverfahrens und bei erstinstanzlich entschiedener „offensichtlicher Unbegründetheit“ oder Unzulässigkeit zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung festzunehmen. Damit wird das Asylverfahren zu einem Haftverfahren/Ausweisungsverfahren umdefiniert, also wird zur Sicherung eines antragspflichtigen Verwaltungsverfahrens die Haft eingeführt und durch die Festnahme zum Zweck der Ausweisung das Ergebnis des Asylverfahrens vorweggenommen. Die obligatorische Festnahme ist **verfassungsrechtlich bedenklich**, da sie gegen die EMRK und das Verfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit verstößt.

Die neu eingeführte Durchsuchungspflicht der Kleidung und der mitgeführten Behältnisse der AsylwerberIn, soweit „Aufschlüsse über Reiseweg, Staatsangehörigkeit oder Fluchtgründe nicht ausgeschlossen werden können“, **verstößt gegen Art. 8 der EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Und in der Praxis wird man fast immer damit argumentieren können, dass persönliche Gegenstände Aufschluss über Reiseroute oder Identität geben können und somit AsylwerberInnen und ihre Gegenstände durchsucht werden müssen.

### **Zum Asylverzicht:**

Die neu eingeführte Bestimmung, mit der ein anerkannter Flüchtling auf den Flüchtlingsstatus verzichten soll, ist **GFK-widrig**, da die völkerrechtliche Pflicht zur Schutzwahrung nicht der „Privatautonomie“ des Staates unterliegt. Somit kann er sich dieser Schutzwahrung auch nicht entledigen, selbst wenn es der/die Betroffene wollte.

## **Bundesbetreuungsgesetz**

### **Zur Umgehung von Regressansprüchen:**

Mit der gänzlich ohne Begutachtungsverfahren und einen Tag vor der geplanten Beschlussfassung der Regierungsvorlage vorgelegten umfassenden Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes versuchen die Regierungsfraktionen NGOs, die AsylwerberInnen untergebracht und Regressforderungen an den Bund gestellt haben, nachträglich zu enteignen. Obwohl der OGH in zwei Beschlüssen (1 Ob

272/02k und 9 Ob 71/03m) klargestellt hat, dass der Bund zur Betreuung von mittellosen AsylwerberInnen und zur Gleichbehandlung von AsylwerberInnen verpflichtet ist, soll es mit den neuen Bestimmungen für den Staat möglich werden, einerseits seiner Verpflichtung nicht nachzukommen und andererseits keinen Ersatz für Leistungen bringen zu müssen, die andere statt ihm erbracht haben. Damit wird ein grob unverhältnismäßiger und somit unzulässiger Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Eigentum getätigt, der zur rückwirkenden Vernichtung von bereits entstandenen Ansprüchen führt. Diese Bestimmungen sind somit **verfassungswidrig**.

#### **Zum rechtswidrigen Kriterienkatalog betreffend Aufnahme in die Bundesbetreuung:**

Entgegen der eindeutigen einschlägigen Entscheidungen des OGH sollen AsylwerberInnen trotz bestehender Hilfsbedürftigkeit weiterhin nicht in Bundesbetreuung aufgenommen werden. Nicht nur, dass weiterhin kein Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung im Bundesbetreuungsgesetz verankert wird, werden auch Gruppen von AsylwerberInnen definiert, die trotz Hilfsbedürftigkeit nicht in Bundesbetreuung kommen sollen. Dass die Regierungsfraktionen genau das Gegenteil von Höchstgerichtsentscheidungen in Gesetze hineinschreiben, ist eine Verhöhnung des Rechtsstaats, und zwar durch gewählte VolksvertreterInnen.

Zwei dieser Bestimmungen sind zusätzlich eindeutig EU-rechtswidrig, da sie der bereits beschlossenen ***EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedsstaaten*** widersprechen. Eine davon, die Bestimmung, dass auch eine noch nicht rechtskräftige gerichtliche Verurteilung ein Ausschlussgrund bei der Bundesbetreuung ist, ist zusätzlich auch verfassungswidrig, da sie dem Bestimmtheitsgebot der Verfassung zuwiderläuft.

Die zweite EU-rechtswidrige Bestimmung schließt AsylwerberInnen bei vermuteten „asylfremden Motiven“ von der Bundesbetreuung aus. Die Fluchtgründe – und nicht –motive – sind in einem rechtsstaatlichen Asylverfahren zu ermitteln, nicht bei der Gewährung der Bundesbetreuung. Diese völlig schwammige Bestimmung öffnet Missbrauch und Obdachlosigkeit von AsylwerberInnen Tür und Tor und ist inakzeptabel.

#### **Zur Einschränkung des Zugangs zur Erstaufnahmestelle:**

Nach der Novelle kann der Innenminister „unbefugten Aufenthalt in der Betreuungsstelle sowie deren unbefugtes Betreten durch Verordnung verbieten und das Zuwiderhandeln zur Verwaltungsübertretung erklären“, wenn dies z.B. zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Es ist zu befürchten, dass durch diese unbestimmte Formulierung der Zugang von unabhängigen RechtsberaterInnen, RechtsanwältInnen und NGOs zu Erstaufnahmestellen willkürlich eingeschränkt werden kann. Dies würde eine inakzeptable Einschränkung der gewillkürten Vertretung und eine Isolierung der AsylwerberInnen in der Erstaufnahmestelle bedeuten und wird von den Grünen strikt abgelehnt.

## Schlussfolgerung

Die Regierungsfraktionen beschlossen Gesetzesnovellen, die den Rechtsstaat, die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs und Höchstgerichtsbeschlüsse ignorieren bzw. gegen diese gerichtet sind. Sie nehmen damit bewusst in Kauf, dass verfolgte Menschen vor Ende ihres Asylverfahrens in Verfolgerländer zurückgeschoben werden oder gar keine Möglichkeit auf Schutzgewährung in Österreich erhalten. Die NGOs, die aus eigenen Mitteln bzw. mit Spendenmitteln diese Menschen unterstützen, sollen trotz höchstgerichtlicher Beschlüsse keine Ansprüche geltend machen können. Mehrere Bestimmungen der beschlossenen Novelle werden einer höchstgerichtlichen Prüfung nicht standhalten und aufgehoben werden.